jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/7/6 3Ob71/72, 3Ob2/76, 3Ob70/76, 3Ob103/77, 3Ob72/91, 3Ob46/91 (3Ob47/91 - 3Ob66/91, 3Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.1972

Norm

EO §355 VIIIa

Rechtssatz

Mit Verhängung einer Strafe beginnt im Verlaufe des Vollzuges ein neuer Zeitabschnitt, eine neue Stufe des verschärften Zwanges, in dem die Verhängung einer Strafe für ein weiteres Zuwiderhandeln in einem früheren Zeitabschnitt nicht mehr zulässig ist, mag dieses Zuwiderhandeln bei der den betreffenden Zeitabschnitt beendenden Verhängung der Strafe schon bekannt gewesen sein oder nicht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 71/72
  Entscheidungstext OGH 06.07.1972 3 Ob 71/72
  Veröff: SZ 45/79
- 3 Ob 2/76
  Entscheidungstext OGH 27.01.1976 3 Ob 2/76
- 3 Ob 70/76
  Entscheidungstext OGH 22.06.1976 3 Ob 70/76
- 3 Ob 103/77
  Entscheidungstext OGH 27.09.1977 3 Ob 103/77
  Vgl auch; Beisatz: Verhängung einer weiteren Strafe für ein weiteres Zuwiderhandeln ist zulässig. (T1)
- 3 Ob 72/91
  Entscheidungstext OGH 19.06.1991 3 Ob 72/91
  Vgl aber; Beisatz: Zufolge des geänderten Wortlautes des § 359 Abs 1 EO ist in einem über mehrere Anträge ergehenden Beschluß für alle Zuwiderhandlungen, die Gegenstand der unerledigten Anträge sind, nicht mehr nur eine einzige gemeinsame Strafe mit einer bestimmten Höchstgrenze zu verhängen (§ 359 Abs 1 EO in der Fassung vor der WGN 1983), sondern eine Strafe mit einer bestimmten Höchstgrenze je Antrag zu verhängen. (T2)
- 3 Ob 46/91
  Entscheidungstext OGH 16.10.1991 3 Ob 46/91
  Vgl aber; Beis wie T2
- 3 Ob 77/93
  Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 77/93
  Auch
- 3 Ob 89/93
  Entscheidungstext OGH 29.09.1993 3 Ob 89/93
  Auch
- 3 Ob 180/94
  Entscheidungstext OGH 09.11.1994 3 Ob 180/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0004495

Dokumentnummer

JJR_19720706_OGH0002_0030OB00071_7200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at